

den Historien wird ihm daher lediglich der Herzogstitel beigelegt – mit einer scheinbaren Ausnahme: Den Griff Ottos des Großen nach der Krone und seine Herrschaft in Lotharingen erklärte Richer aus einer *collatio paterna*, also aus einem Erbenspruch; aber sogleich relativierte er wieder diesen Erklärungsansatz, indem er hinzufügte, der Vater (d. h. Heinrich I.) sei zur Bekämpfung der Slawen gewissermaßen bloß aushilfsweise zum *rex* erhoben worden, weil Karl der Einfältige, der eigentliche, legitime Herrscher, als Kleinkind noch nicht handlungsfähig gewesen sei¹⁰⁶. Hat der Geschichtsschreiber hier nicht aufgepaßt? Oder hat er widerwillig zu guter Letzt das Königtum östlich des Rheins anerkannt? Vielleicht das erste – wenigstens hat er in einer Neufassung, die nur bruchstückweise aus Frutolfs Chronik und den *Annales Hirsaugienses* des Trithemius zu rekonstruieren ist¹⁰⁷, den *rex* zum *dux* herabgestuft! Es sollte also bei Heinrichs Herzogtum bleiben.

Ludwig der Überseeische, der aus England zurückgeholte Sohn Karls des Einfältigen, trat ein schweres Erbe an. Aber auch er soll (nach Richers Wunschvorstellung) zunächst über den rechtsrheinischen Raum geboten haben. In den Historien wird das allerdings mehr angedeutet als ausgesprochen. Eine Flotte, die der angelsächsische König Athelstan zur Hilfe geschickt hatte, kehrte um, ohne zum Einsatz gelangt zu sein, weil man gehört hatte, „daß niemand sich gegen den König (Ludwig den Überseeischen) auflehnte und dieser unangefochten nach Germanien gezogen sei“ – *regem in partes Germanie secessisse*¹⁰⁸. Das war kein Kriegszug gegen einen fremden Herrscher, vielmehr sollte hier vorgespiegelt werden, daß Ludwig einer Provinz seines Reichs den üblichen Besuch abgestattet habe – ganz wie es von seinem Vater geheißen hatte: *in Saxoniam secedit*¹⁰⁹.

Auf die Dauer konnte freilich selbst Richer die Augen nicht vor der Wirklichkeit verschließen. Zuerst erscheint Otto (der Große) bloß mit Namen, ohne Titel, ohne Angaben über seine Herkunft auf der Szene. Dann lesen wir in ziemlich undeutlicher Formulierung von seinem

Flodoard von Reims (893/4–966), in: *Mittellateinisches Jb.* 13 (1978) S. 60–63; Flodoard, *Historia Remensis Ecclesiae* IV 42, ed. STRATMANN (wie Anm. 69) S. 443.

106) Siehe unten S. 479. Vgl. KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 99) 2, S. 488 Anm. 1363.

107) Siehe unten S. 518.

108) Richer II 16, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 47.

109) Siehe oben S. 470.